

Update Zoll- und Außenwirtschaftsrecht: Die neue EU-Dual-Use-VO (Verordnung (EU) 2021/821)

Baker Tilly Online-Seminar
16. September 2021





Agenda



01 Einleitung und Inkrafttreten

02 Verbote und
Genehmigungspflichten

03 Genehmigungsformen

04 Interne Compliance
Programme

A large commercial airplane is shown from a low angle on a runway during a golden sunset. The sky is a vibrant orange and yellow. The airplane's nose, cockpit, and wings are visible, with its landing gear on the ground. A grey rectangular text box is overlaid on the left side of the image, containing the number '01' and the title 'Einleitung und Inkrafttreten'.

01

**Einleitung und
Inkrafttreten**



Einleitung

Am 9. September 2021 ist die neu EU-Dual-Use-VO (Verordnung (EU) 2021/821 im Folgenden VO 2021/821) in Kraft getreten und löst damit die bisherige EG-Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 im Folgenden 428/2009) ab.

Die gravierendsten Änderung im Überblick:

- Kontrolle von Überwachungsgütern im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen
- Sorgfaltspflichten des Ausführers
- Berücksichtigung von laufendem technischen Fortschritt und EU-einheitliches Handeln
- Aufnahme der technischen Unterstützung in die VO
- Neue allgemeine Genehmigungen
- Transparenzregelungen

Nicht aufgenommen wurden unter anderem:

- EU-autonome Güterliste
- Catch-All Klausel in Sachen Terrorismus
- Technische Unterstützung / Vermittlungsgeschäft für nichtgelistete Güter
- ICP Verpflichtung für alle Genehmigungsverfahren
- EU Allgemeingenehmigung für geringwertige Güter, Frequenzumwandler oder Anhang IV Güter




Das Inkrafttreten zieht zahlreiche Herausforderungen mit sich

Inkrafttreten



- Die neue VO 2021/821 trat am 9. September 2021 in Kraft
- Mit Inkrafttreten ist die alte VO 428/2009 aufgehoben
 - Ausfuhranträge, die **ab dem 9. September** gestellt werden, werden nach der neuen VO 2021/821 beurteilt
 - Für Ausfuhranträge, die **vor dem 9. September** gestellt wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der alten VO 428/2009, auch wenn die Erteilung der Genehmigung erst nach Inkrafttreten der neuen VO 2021/821 getroffen wurde
 - Ausfuhrgenehmigungen, Auskünfte zur Güterliste und Nullbescheide, die **vor dem 9. September 2021** erteilt wurden, gelten fort, eine Neubeantragung ist nicht erforderlich
 - **ACHTUNG:** Die erteilten Genehmigungen beziehen sich jedoch nicht auf Art. 5 VO 2021/821 und den gesamten Art. 4 Abs. 1 VO 2021/821; dies gesondert überprüfen und gegebenenfalls neu beantragen

Ergebnis/Folge: Vorhandene Genehmigungen, AzG´s und Nullbescheide prüfen und beachten, wann diese ausgestellt wurden und ablaufen.



02

Verbote und Genehmigungspflichten



Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter

Ausfuhr Anhang I Güter



	VO 2021/821	VO 428/2009
Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Anhang I Gütern	Art. 3 Abs. 1	Art. 3 Abs. 1
Definition der Ausfuhr	Art. 2 Nr. 2	Art. 2 Nr. 2

- Gem. Art. 3 Abs. 1 VO 2021/821 ist die Ausfuhr von in Anhang I der VO gelisteten Gütern in Länder außerhalb des Zollgebiets der Union genehmigungspflichtig
- Anhang I wurde durch die VO 2021/821 nicht geändert und ist noch in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1749 gültig
- Gem. Art. 17 Abs. 1 VO 2021/821 kann die Kommission Anhang I durch Delegierten Rechtsakt ändern; eine Anpassung des Anhang I an die Beschlüsse der internationalen Kontroll-Regime (WA, MTCR, NSG, Australische Gruppe) wird einmal jährlich vorgenommen
- Begriff der Ausfuhr in Art. 2 Nr. 2 VO 2021/821 neu definiert; es handelt sich hierbei jedoch um redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen, die materiellrechtlich keine Auswirkungen haben

Ergebnis/Folge: Klassifizierung und Genehmigungserfordernis wie gehabt unter Einbezug von Waren, Technologien und Software.



Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter

Definition des Ausführers



	VO 2021/821	VO 428/2009
Definition des Ausführers	Art. 2 Nr. 3	Art. 2 Nr. 3
Güter im persönlichem Gepäck	Art. 2 Nr. 3 lit. c	Neu

- Art. 2 Nr. 3 lit. a) VO 2021/821 stellt nicht mehr darauf ab, für wen die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, sondern ausschließlich darauf, wer zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Ausfuhr bestimmt (Geschäftsherrentheorie) bzw. die nat. oder jur. Person, die entscheidet Software und Technologie bereitzustellen
- Die Änderung entspricht der Anwendungs- und Auslegungspraxis des BAFA; zollrechtliche und exportkontrollrechtliche Ausführer müssen nicht personenidentisch sein
- Art. 2 Nr. 3 lit. c) VO 2021/821 bestimmt den Ausführer, wenn Buchstaben a) und b) nicht anwendbar sind für bestimmte Güter im persönlichen Gepäck

Ergebnis/Folge: Bestätigung des Ausführerbegriffs nach gängiger Verwaltungspraxis; Interne Überprüfung des Ausführers ratsam, da Zoll und Exportkontrolle nicht deckungsgleich sind



Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter

Zuständige Genehmigungsbehörde



	VO 2021/821	VO 428/2009
Zuständige Behörde	Art. 12 Abs. 2	Art. 9 Abs. 2 S. 1

- Niederlassungsprinzip: Art. 12 Abs. 2 S. 1 VO 2021/821 (in dem Mitgliedstaat, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist)
- Belegenheitsprinzip: Art. 12 Abs. 2 S. 2 VO 2021/821 (wenn der Ausführer nicht im Zollgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Güter befinden)

Ergebnis/Folge: Wenn keine in der Union ansässige oder niedergelassene Person an dem Ausfuhrvorgang beteiligt ist, kann in Ausnahmefällen eine im Drittland ansässige Person Ausführer sein.

Der Genehmigungsantrag muss dann von dieser Person in Papierform beim BAFA eingereicht werden, da nur inländische Ausführer Zugang zum ELAN.K2-System haben.



Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Güter

Aufzeichnungs-
und
Aufbewahrungspflichten



	VO 2021/821	VO 428/2009
Aufzeichnungspflichten	Art. 27 Abs. 1	Art. 20 Abs. 1
Aufbewahrungspflichten	Art. 27 Abs. 3	Art. 20 Abs. 3

- Die Aufzeichnungspflichten des Art. 27 Abs. 1 VO 2021/821 entsprechen denen der VO 428/2009
 - Beschreibung und Menge der Güter
 - Name/Anschrift des Ausführers und Empfängers
 - Endverwendung und Endverwender
 - Rechnungen, Ladungsverzeichnis, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere
- Die Aufbewahrungspflichten nach Art. 27 Abs. 3 VO 2021/821 wurden verlängert. Aufzeichnungen und Papiere müssen **fünf** Jahre (vormals drei Jahre) aufbewahrt werden
- Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist

Ergebnis/Folge: Neue Aufbewahrungspflichten beachten und in VA, A&O und ICP verankern.



Genehmigungspflichten für die Verbringung gelisteter nach Anhang IV

Verbringung von Anhang IV Gütern



	VO 2021/821	VO 428/2009
Genehmigungspflicht Anhang IV	Art. 11 Abs. 1 S. 1	Art. 22 Abs. 1 S. 1
Zuständige Behörde	Art. 11 Abs. 3	Art. 22 Abs. 3
Hinweispflicht	Art. 11 Abs. 9	Art. 22 Abs. 10
Aufbewahrungspflicht	Art. 27 Abs. 4	Art. 22 Abs. 8

- Anhang IV hat sich inhaltlich nicht geändert; Anhang I Güter sind im Rahmen der Verbringung nicht genehmigungspflichtig
- Der Verbringer wird nicht gesondert definiert; analoge Definition zum Ausführer
- Zuständig ist die Behörde des Mitgliedstaates, aus dem die Anhang IV Ware verbracht wird (Belegenheitsprinzip)
- Bei Verbringungen von Anhang I Gütern muss in den einschlägigen Geschäftspapieren darauf hingewiesen werden, dass die Güter bei der Ausfuhr einer Kontrolle unterliegen
- Die Aufbewahrungspflicht beträgt **drei** Jahre

Ergebnis/Folge: Verbringung in VA, A&O und ICP mit neuen Artikeln versehen und Hinweispflicht beachten.



Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Nicht gelistete
Dual-Use Güter



	VO 2021/821	VO 428/2009
Verwendung i.Z.m. Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern	Art. 4 Abs. 1 lit. a)	Art. 4 Abs. 1
Militärische Endverwendung in Waffenembargoländern	Art. 4 Abs. 1 lit. b)	Art. 4 Abs. 2
Einbau in rechtswidrig ausgeführte Rüstungsgüter	Art. 4 Abs. 1 lit. c)	Art. 4 Abs. 3
Unterrichtungspflicht bei Kenntnis des Ausführers	Art. 4 Abs. 2	Art. 4 Abs. 4

- Die Tatbestände zur Kontrolle von nicht gelisteten Gütern wurden in einem Absatz zusammengefasst = neue Systematik
- Definition des Waffenembargos ist gleich geblieben

Ergebnis/Folge: Durch die Zusammenführung der Tatbestände in einem Absatz ist die Kontrolle bei nicht gelisteten Gütern für die Genehmigungspflichten von Handels- und Vermittlungsgeschäften (Art. 6 VO 2021/821) sowie Durchfuhr (Art. 7 VO 2021/821) erweitert worden. Vormalig betraf die Genehmigungspflicht lediglich Art. 4 Abs. 1 VO 428/2009. Diese Erweiterung muss sich in den VA, A&O und ICP niederschlagen und eine neue Bewertung erfolgen.



Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Nicht gelistete Güter für die digitale Überwachung



	VO 2021/821	VO 428/2009
Nicht gelistete Güter für die digitale Überwachung	Art. 5	Neu
Definition Güter der digitalen Überwachung	Art. 2 Nr. 20 Erwägungsgrund Nr. 8	Neu

- Definition Güter in Art. 2 Nr. 20 und Erwägungsgründe Nr. 8
- Zum Beispiel Güter unterhalb nachfolgender Erfassungsschwelle (Aufzählung ist nicht abschließend):
 - 4A005; 5A001f, 5A001i, 5D001e, 5A004a, 5A902,
 - Embargoverordnungen, wenn diese Beschränkungen bei Ausfuhr von Gütern für die Überwachung und das Abhören des Internets und des Telefonverkehrs beinhalten (z.B. Iran Embargo)
 - Sonstige Güter wie Bestandteile, Zubehöre, Software und Technologie
 - Güter für rein kommerzielle Anwendungen, wie Rechnungsstellung, Marketing, Qualitätsdienste und Netzsicherheit können zwar Güter der digitalen Überwachung in Sinne des Art. 2 Nr. 20 VO 2021/821 sein, werden aber durch den Erwägungsgrund Nr. 8 ausgenommen



Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Nicht gelistete Güter für die digitale Überwachung



	VO 2021/821	VO 428/2009
Nicht gelistete Güter für die digitale Überwachung	Art. 5	Neu
Definition Güter der digitalen Überwachung	Art. 2 Nr. 20 Erwägungsgrund Nr. 8	Neu

- Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I aufgeführt sind und zur Verwendung i.Z.m.:
 - Internen Repressionen:
 - z.B. nach Art. 2 Abs. 2 lit. b) Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 GASP unter anderem Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, willkürliche Tötung, Massenhinrichtungen, Verschwinden von Personen, willkürliche Verhaftungen
 - Schwerwiegenden Verstößen gegen Menschenrechte oder humanitäres Völkerrecht, hierzu zählen insbesondere:
 - Recht auf Privatsphäre,
 - Recht auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
 - Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
 - Recht auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierungsverbot
 - Recht auf gleiche, freie und geheime Wahl



Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Nicht gelistete
Güter für die
digitale
Überwachung



	VO 2021/821	VO 428/2009
Nicht gelistete Güter für die digitale Überwachung	Art. 5	Neu
Definition Güter der digitalen Überwachung	Art. 2 Nr. 20 Erwägungsgrund Nr. 8	Neu

- Kenntnis des Ausführers im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht oder Unterrichtung des BAFA
 - Das Merkmal „Kenntnis“ entspricht dem von Art. 4 VO 2021/821
 - „Kenntnis“ ist gleich zu setzen mit positivem Wissen, ein bloßes für Möglichhalten ist nicht ausreichend
 - Kenntnis ist dann zu bejahen, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise Erkenntnis erlangen kann
 - Die in Art. 5 Abs. 2 VO 2021/821 genannten Sorgfaltspflichten sind Teil des internen Compliance-Programms (ICP) nach Art. 2 Nr. 21 VO 2021/821
 - Nach Art. 5 Abs. 5 und 6 VO 2021/821 können die Mitgliedstaaten Güter und Empfangsländer in einer gesonderten Liste aufnehmen, wenn diese besonders sorgfältig auf eine Endverwendung im Sinne von Abs. 1 geprüft werden müssen

Ergebnis/Folge: Art. 5 VO 2021/821 muss sich in den Verfahrensanweisungen, Arbeits- und Organisationsanweisungen und ICP niederschlagen; Anpassung von Prozessen und Red Flags; Klassifizierung des Materialstamms vor dem Hintergrund von Art. 5 VO 2021/821 notwendig; Sorgfaltspflichten überprüfen bzw. anpassen.



Genehmigungspflichten für technische Unterstützung

Technische Unterstützung (TU)



	VO 2021/821	VO 428/2009
Technische Unterstützung	Art. 8 Abs. 1 und 2	Neu, bisher nationale Regelungen in §§ 49 ff AWV
Definition TU	Art. 2 Nr. 9	/
Definition des Erbringers der TU	Art. 2 Nr. 10	/
Ausnahmetatbestände	Art. 8 Abs. 3	/

- Prüfungsschema:
 - Erbringung technischer Unterstützung i.S.v. Art. 2 Nr. 9 VO 2021/821
 - Zusammenhang mit einem in Anhang I gelisteten Gut
 - Bestimmt ist oder bestimmt sein könnte für eine Verwendung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VO 2021/821
 - Keine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 VO 2021/821
 - Unterrichtung durch BAFA/Kennnis Ausführer

Ergebnis/Folge: Die technische Unterstützung beinhaltet den gesamten Art. 4 Abs 1 VO 2021/821 und nicht nur die Verwendung i.Z.m. Massenvernichtungswaffen/Flugkörpern. Dementsprechend bei Prüfung technischer Unterstützung berücksichtigen und in VA, A&O und ICP aufnehmen.



Genehmigungspflichten für Vermittlungstätigkeiten

Vermittlungstätigkeiten



	VO 2021/821	VO 428/2009
Vermittlungstätigkeiten	Art. 6 Abs. 1 und 2	Art. 5 Abs. 1 und 2
Definition von Vermittlungstätigkeiten	Art. 2 Nr. 7	Art. 2 Nr. 5
Definition des Ermitteln	Art. 2 Nr. 8	Art. 2 Nr. 6
Zuständige Behörde	Art. 13 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1

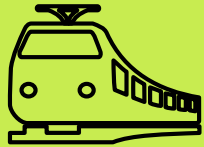
- Vermittlungstätigkeit ist genehmigungsbedürftig, wenn sie sich auf Anhang I Güter bezieht und für eine in Art. 4 Abs. 1 VO 2021/821 genannte Verwendung bestimmt ist
- Vermittler ist die Person, die von dem Zollgebiet der Union aus Vermittlungstätigkeiten bezüglich eines Drittlands erbringt. **Vermittler muss nicht im Zollgebiet der Union ansässig/niedergelassen sein**, er kann sich auch nur vorübergehend dort aufhalten
- Zuständig ist die Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Vermittler ansässig oder niedergelassen ist. Wenn der Erbringer nicht in der Union ansässig ist, dann die Behörde des Mitgliedstaates, von dem aus die Vermittlungstätigkeit erbracht wird

Ergebnis/Folge: Art. 6 VO 2021/821 muss sich in den VA, A& ICP niederschlagen. Neue Systematik des Art. 4 Abs. 1 VO 2021/821 beachten.



Verbote und Genehmigungspflichten für Durchfuhren

Durchfuhren



	VO 2021/821	VO 428/2009
Verbote / Genehmigungspflichten Durchfuhr	Art. 7 Abs. 1 und 2	Art. 6
Definition Durchfuhr	Art. 2 Nr. 11	Art. 2 Nr. 7
Definition von Nicht-Unionsgütern	Art. 2 Nr. 18	Art. 2 Nr. 13
Zuständigkeit	Art. 7 Abs. 1 und 2	Art. 6 Abs. 1 und 2, § 44 Abs. 3 AWV

- Verbot / Genehmigung i.Z.m. Gütern des Anhang I für die Verwendung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 VO 20231/821
- Antragsteller bei Genehmigungspflichten ist der Vertragspartner des Empfängers im Drittland oder derjenige, der die Versendung durch das Zollgebiet bestimmt
- Behörde des Mitgliedstaates ist zuständig, in welchem das Gut zu belegen ist

Ergebnis/Folge: Art. 7 VO 2021/821 muss sich in den VA, A& ICP niederschlagen. Neue Systematik des Art. 4 Abs. 1 VO 2021/821 beachten.



Übersicht über die EU Ermächtigungsgrundlagen



Jeder Mitgliedstaat kann nationale Genehmigungspflichten für Güter einführen, die nicht in Anhang I gelistet sind. Dies betrifft folgende Fälle:

- Art. 9 VO 2021/821: aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Verhinderung des Terrorismus (in D Teil I B der Ausfuhrliste)
- Art. 10 VO 2021/821: aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Verhinderung des Terrorismus sowie aus Menschenrechtserwägungen auf Basis der Listung anderer Mitgliedstaaten
- Art. 5 VO 2021/821: nach Abstimmung mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten
- Art. 6 VO 2021/821: für Vermittlungsgeschäfte
- Art. 7 VO 2021/821: für Durchfuhren
- Art. 8 VO 2021/821: für technische Unterstützung

Ergebnis/Folge: Neben den EU einheitlichen Genehmigungspflichten sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, weitere Kontrollen zu erlassen. Dies kann zu unterschiedlichen Genehmigungspflichten in den jeweiligen Mitgliedsstaaten führen, die Unternehmen zu berücksichtigen haben und dadurch zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Mitgliedstaaten führen.

03

Genehmigungsformen





Übersicht über die Genehmigungsformen

**Art. 2 Nr. 12 VO
2021/821**

- Einzelausfuhrgenehmigung: einen bestimmten Ausführer für die Lieferung eines oder mehrerer Güter an einen Empfänger im Drittland

**Art. 2 Nr. 13 VO
2021/821**

- Global-(Sammel-)ausfuhrgenehmigung: einen bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern an einen oder mehreren genau bestimmten Endverwender oder Drittländer
- ICP erforderlich

**Art. 2 Nr. 14 VO
2021/821**

- Großprojektgenehmigung: ist eine Unterart der Einzel- oder Sammelausfuhrgenehmigung
- Einem bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern, zu einem oder mehreren bestimmten Endverwendern in einem oder mehreren festgelegten Drittländern
- Unter Umständen, wenn Sammelausfuhrgenehmigung, ICP notwendig

**Art. 2 Nr. 15 und 16
VO 2021/821**

- Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der EU und national: viele Ausführer nehmen diverse Ausfuhren an unterschiedliche Empfänger vor
- Stellen eine Allgemeinverfügung dar



Allgemeingenehmigungen EU

EU001

- Erweiterung um:
 - Großbritannien (mit Änderungsverordnung (EU) 2020/2171)
 - Nordirland (mit Änderungsverordnung (EU) 2020/2171)
 - Island (Genehmigungen, die für Island bereits erteilt wurden behalten ihre Gültigkeit und sind vorrangig zu behandeln)

EU002
EU003
EU004
EU006

- Island wurde aus den Genehmigungen entfernt.
- Genehmigungen (auch EU001 und EU005) bestehen unverändert fort.
- Vorgenommene Registrierungen müssen nicht erneuert werden

Ergebnis/Folge: EU001 bis EU006 prüfen, Anwendungsvorrang von EU001 beachten



EU 007

Konzerninterner Technologie- und Softwaretransfer



- Privilegierung: Ausfuhr von Software und Technologie an Tochter- und Schwestergesellschaften des Ausführers
- Güterkreis: Technologie und Software des Anhang I, die ausschließlich für die gewerbliche Produktentwicklung verwendet wird. Nicht erfasst sind:
 - Herstellungs- und Verwendungstechnologien
 - Abschnitt I Anhang I aufgeführte Technologie und Software i.Z.m. 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f, 5A001j
- Länderkreis: Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand, Tunesien
- Nebenbestimmungen:
 - Ausführer muss ein **ICP vorweisen** (wird bei der Registrierung abgefragt)
 - Registrierung 30 Tage **vor** Inanspruchnahme
 - Meldepflichten

Ergebnis/Folge: Interne Prüfung, ob Voraussetzungen für EU007 vorliegen und ICP erstellen bzw. anpassen.

EU 008



Verschlüsselungs- güter



- Privilegierung: Ausfuhren von bestimmten Verschlüsselungsgütern
- Güterkreis: 5A002, 5D002, 5E002, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Güter verwenden nur veröffentlichte oder kommerziell erhältliche Kryptostandards
 - Kryptostandard nicht speziell für behördliche Verwendung entwickelt
 - Kryptofunktionalität kann nicht mit einfachen Mitteln durch den Benutzer geändert werden
- Länderkreis: alle Länder mit Ausnahme von:
 - Teil 2 genannten Länder
 - Waffenembargoländer
 - Länder, gegen die die EU Sanktionen im Dual-Use Bereich erlassen hat
- Nebenbestimmungen:
 - Registrierung
 - Mitteilung 10 Tage **vor** Inanspruchnahme
 - Meldepflichten
- Sonstiges: EU008 tritt neben AG 16, die weiterhin bestehen bleibt

Ergebnis/Folge: Interne Prüfung, ob Voraussetzungen für EU008 vorliegen.



04

**Interne Compliance
Programme (ICP)**



ICP

Art. 2 Nr. 21 VO 2021/821 definiert erstmals das Interne Compliance Programm (ICP). Ausführer, die eine Sammelausfuhrgenehmigung oder die EU007 nutzen, **müssen** ein ICP vorweisen können.

Da die Exportkontrolle immer mehr zur unternehmensinternen Compliance zählt, ist generell anzuraten, ein ICP für die grenzüberschreitenden Güterverkehre aufzusetzen.

Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- 1** Darstellung und Entwicklung laufender, wirksamer, geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der VO 2021/821 sowie AWG/AWV/KWKG
- 2** Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten zur Bewertung der Risiken i.Z.m. der Ausfuhr/Verbringung von Gütern
- 3** Implementierung eines dreistufigen transaktionsbezogenen Screening-Prozesses (güter-, länder- und endverwendungsbezogen)
- 4** Sorgfaltspflichten der GF (Ausfuhrverantwortlicher): Überwachungs-, Organisations-, Personalauswahl-, Schulungs- und Weiterbildungspflichten

Ergebnis/Folge: Jedes am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmende Unternehmen sollte sich aufgrund der Sensitivität und des hohen Haftungsrisikos ein ICP geben. Novelle als Zäsur nutzen, um ein ICP einzuführen

ICP

Compliance im grenzüberschreitenden Güterverkehr betrifft nicht nur die Exportkontrolle sondern hat Berührungspunkte zu weiteren Rechtsgebieten und Regulatorik, die untereinander Schnittstellen aufweisen und eine Nutzung von Synergien ermöglichen:



Ihr Experte im heutigen Dialog



Sebastian Billig
Rechtsanwalt
Partner

T: +49 89 55066-252

F: +49 89 55066-164

sebastian.billig@bakertilly.de

Baker Tilly
Nymphenburger Straße 3b
80335 München



Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Nymphenburger Straße 3b, 80335 München
T +49 89 55066-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

© 2021 Baker Tilly